

Bund der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V.

Die Präsidentin

Langewiesener Str. 6
98693 Ilmenau

THÜR. LANDTAG POST
21.09.2020 12:08

22169/2020

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes – Verlängerung der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/858**

und

**Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten – ThürAbgÜpG-)
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 7/936**

- Mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung vor dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages am 25. September 2020 im Thüringer Landtag, Plenarsaal

Werte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

als Präsidentin des Bundes der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V. (BdZ) habe ich zunächst das Bedürfnis, dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages für die Initiative zu dieser Anhörung zu danken. Ebenso sehr dankbar bin ich, dass es durch die Fraktion der CDU sowie der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu diesen beiden Gesetzentwürfen gekommen ist.

Sachverständige, Vertreter eines Vereins/Verbandes oder Institution werden mit ihrer heutigen Stellungnahme deutlich machen, dass das Thema nach wie vor mit großen Emotionen verbunden ist. Dennoch hoffe ich, dass auf der Basis der Erkenntnisse aus dieser Anhörung es zu einem breiten Konsens kommen wird.

Da mit dem Ende der 6. Wahlperiode das bisherige Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten und damit die Überprüfung der Mitglieder des Thüringer Landtags auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AFNS oder des Arbeitsgebiets 1 der Kriminalpolizei ausgelaufen ist, fehlt es seit diesem Zeitpunkt in Thüringer an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Seit der letzten Wahl des Thüringer Landtages am 27. Oktober 2019 ist fast ein Jahr vergangen, so dass aufgrund der zeitlichen Schiene sicherlich nicht nur der BdZ auf die Eilbedürftigkeit für ein neues Gesetz hinweist.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ So lautet aus gutem Grund der Artikel 1, Absatz 1 unseres Grundgesetzes. Durch diese exponierte Stellung des Bekenntnisses zur Menschenwürde wird deutlich, dass auf diesem geschützten Rechtsgut letztendlich alle anderen Grundrechtsbestimmungen unserer demokratischen, offenen und freiheitlichen Gesellschaft beruhen.

Die Würde des Menschen spielte auch für die Stasi eine wichtige Rolle. Menschen in ihrer Würde zu verletzen, war fester Bestandteil des Vorgehens der Staatssicherheit. Für die Machterhaltung der SED sowie der Existenz des von ihr kontrollierten Staates, praktizierte die Stasi Methoden, die grundsätzlich eine Missachtung der Menschenrechte bedingten, denn sie zielten darauf ab, Menschen zu verfolgen, einzuschüchtern, zu manipulieren und zu brechen. Auf ihrer Tagesordnung stand nicht nur die Unterdrückung Andersdenkender, auch „vermeintliche Gegner“ waren ebenso Objekt willkürlichen Handelns. Anstatt den Menschen den notwendigen Schutz zu gewähren, war der Staat selbst die Quelle des begangenen Unrechts. Man schreckte in letzter Konsequenz noch nicht einmal vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zurück. Dabei haben sich sowohl der Staat als auch das MfS noch beim Überschreiten der Grenze ethischen Verhaltens im Recht geglaubt.

Neben Gefängnissen und der Berliner-Mauer kamen mannigfaltige Willkürmaßnahmen zum Einsatz. Dazu gehören als brutalste Maßnahmen im Zuge der Grenzsicherung durch das SED-Regime die beiden stabsmäßig durchgeführten Zwangsaussiedlungsaktionen.

Sie erfolgten unter Decknamen, vorgegeben durch das Ministerium für Staatssicherheit. Die erste Aktion am 5. Juni 1952 „Ungeziefer“ zu nennen und verschiedene Bezeichnungen für die zweite Aktion am 3. Oktober 1961 (z.B. „Festigung“, „Frische Luft“ oder auch „Kornblume“) gewählt zu haben, bedingen eine Verhöhnung der Zwangsausgesiedelten!

Durch dieses staatlich organisierte Verbrechen wurden ca. 12.000 Menschen zwangsausgesiedelt, deportiert in das Landesinnere der DDR.

Anhand von polizeilichen Listen wurden die Personen nicht willkürlich ausgewählt, menschenunwürdig mit Lastwagen/Güterzügen an entlegene Orte abtransportiert, in den zugewiesenen Wohnorten notdürftig untergebracht; diesen Bestimmungsort erfuhren die Opfer erst bei Ankunft. Durch diese gnadenlose Entwurzelung nahm man ihnen jegliche Hoffnung auf eine gesicherte Zukunft. Aufgrund dieser Tragödie und brutalen Vorgehensweise suchten nicht wenige Zwangsausgesiedelte noch in der Heimat den Freitod; auch am zugewiesenen Ort sahen darin noch einige Opfer den einzigen Ausweg.

Als Präsidentin des BdZ teile ich das Schicksal dieser SED-Opfergruppe, die man auf unwürdige Weise, aufgrund politischer Missliebigkeit und Denunziation, ihrer Heimat, ihren Wurzeln und Familien beraubte. Die bereits vergangene Zeit hat bis heute nicht dazu beigetragen, dass erlittene Leid zu mildern. Aber wie erlebt und geht gerade ein Kind mit so einem Schicksal um, vor allem wenn es beschämt wird – es lernt, sich schuldig zu fühlen und wenn es verspottet wird – es lernt, schüchtern zu sein! Ich war 10 Jahre alt, als ich beschämt und verspottet wurde! Ich habe am Morgen des 03. Oktober 1961 um halb sieben Uhr mein Zuhause, meine Freunde, mein damals geführtes Leben verloren, weil meine Eltern bespitzelt und denunziert worden sind.

Bei meinen Erinnerungen an diesen Schicksalstag unserer Familie denke ich an den Kindergottesdienst, den ich mit meinem 7-Jahre alten Bruder vor Beginn der Schule besuchte. Wir wollten im Anschluss unsere Schultasche von zu Hause holen und zur Schule gehen. Doch leider kam es anders. Der Anblick der Lastkraftwagen vor unserem Elternhaus ließ uns verstummen und nahm uns von einem Moment zum anderen unsere kindliche Unbeschwertheit, erst recht als wir das Haus betraten. Wir sahen viele fremde Menschen und unsere Mutter mit dem vierjährigen Bruder auf dem Arm weinte und versuchte uns verständlich zu machen, dass wir aus Geisa weggehen müssen. Wohin uns die fremden Menschen bringen werden, konnte sie uns nicht sagen. Die noch vor wenigen Minuten empfundene Gemeinschaft mit gläubigen Menschen meiner Heimatstadt, und die daraus empfundene Sicherheit, war plötzlich nicht mehr da. Ich fühlte mich von der Welt verlassen! Während des Abtransportes wurden wir als Familie getrennt. Meine Mutter und ich wurden durch unsere Straße abgeführt, bis zu einem Fahrzeug, in dem außer uns noch 6 Polizisten saßen. Weinend auf dem Weg zu diesem Transportfahrzeug, ich klammerte mich an meine Mutter, mussten wir an damaligen Bewohnern der Stadt Geisa vorbeigehen. Es waren sehr viele Menschen rechts und links der Straße entlang zu sehen. Manche weinten, doch überwiegend herrschte Stille, Schweigen.

Wie sehr hätte ich mir ein Wort gewünscht, ein Zeichen der Anteilnahme.

Warum schauten so viele Menschen zu und blieben stumm?

Warum sagte keiner, "Lasst den Blödsinn! Es sind angesehene Bürger!"

Das schweigende Zusehen wirkte auf mich als Zehnjährige wie eine Zustimmung der Maßnahme.

Die Trennung von Geisa, meiner Geburts- und Heimatstadt, in der ich bis zu diesem Tag meine Kindheit verbrachte, gehört zu den schwierigsten Erfahrungen, die ich bisher in meinem Leben gemacht habe.

Nicht nur der Verlust meiner Heimat, auch die Trennung von meinen Verwandten, Freunden, von allem, was mein damaliges Leben ausmachte, verursachte ein Gefühl von Trauer und Angst. Diese Gefühle bezogen sich auch auf den zugewiesenen Wohnort, denn in Ilmenau musste ich mich mit gravierenden Veränderungen auseinandersetzen - meine Kindheit war über Nacht beendet!

Besonders schwerwiegend war für mich die Aussage einer Frau, die im gegenüberliegenden Haus in Ilmenau wohnte und uns Kinder nach der Ankunft zu sich nahm, uns mit Essen und Getränken versorgte, aber auch tröstete bis uns die Eltern abholten. Sie gab gegenüber meinen Eltern zu verstehen, dass man 3 Tage zuvor nicht nur ihr, sondern auch weiteren Familien in der Nachbarschaft gesagt habe, es zöge gegenüber eine Familie ein, die Schwerverbrecher von der Grenze sind. Deshalb solle kein Kontakt aufgenommen werden.

Dies brannte sich tief in meine Kinderseele ein und schmerzt noch heute.

Durch das tiefgreifende Schicksal der Zwangsaussiedlung wurde das Leben unserer Familie aus der Bahn geworfen, hat uns die Existenz genommen. Die neue Arbeitsaufgabe meines Vaters bestand darin, mit dem LKW Kohlen innerhalb von Ilmenau auszufahren. Das war ein gewaltiger Einschnitt in seiner Erwerbsbiographie! Deshalb bin ich meinen Eltern sehr dankbar, dass sie nicht resignierten; sie standen uns zur Seite, nahmen uns die Angst, machten uns immer wieder Mut und zeigten uns unsere Stärken auf.

Mit diesem Schicksal sind Erfahrungen verbunden, die mein Leben lang in Erinnerung bleiben. Man kann sie Grenzerfahrungen nennen, denn sie scheinen oftmals die Kraft des Lebens zu übersteigen.

Das Lesen dieser Zeilen hat Sie sicherlich betroffen gemacht, was ich auch erreichen wollte, denn wie Sie mir Recht geben werden - die Zwangsaussiedlungen in der DDR sind zweifelsfrei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit; ein Verstoß gegen die Menschenwürde.

Über diese Entrechtung und Entwürdigung mussten die Zwangsausgesiedelten in der DDR schweigen und hatten bis zur friedlichen Revolution keine Chance, dem infamen System von Bespitzelung, Überwachung und Zersetzung zu entgehen.

Werte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

wer die Bedeutung und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes sowie das totalitäre Staatswesen der DDR verharmlost, verhöhnt die Opfer politischer Verfolgung in der DDR, zumal der Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsprozess bis heute noch nicht abgeschlossen ist. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die SED-Opfer bis heute zumeist denen gegenüber wirtschaftlich und gesellschaftlich im Nachteil sind, die für ihre Verfolgung verantwortlich waren oder daran mitgewirkt haben.

Nicht nur das in der DDR erlittene Unrecht, auch das Schattendasein in der Bundesrepublik Deutschland hat bei vielen Opfern des SED-Regimes tiefe Wunden und das Gefühl zurückgelassen, von Staat und Gesellschaft vergessen und abgeschoben worden sein. Dies trifft insbesondere auch auf die Zwangsausgesiedelten zu, so dass sich unser SED-Opferverband die Frage stellt, wann will man die bisherige Schwerfälligkeit aufgeben und endlich den legislativen Verpflichtungen nachkommen?

Durch seine Gründung am 19. Mai 1990 kann der BdZ in diesem Jahr auf ein 30 – jähriges Bestehen zurückblicken. Bereits im Gründungsmonat führte eine Beratung im Innenministerium zu dem Ergebnis, dass den Zwangsausgesiedelten Unrecht geschehen ist und demzufolge ein Anspruch auf Rehabilitation besteht. Ebenso arbeitete der BdZ eng mit dem Justizministerium der DDR zusammen und brachte sich über den Rechtsausschuss in den Erlass des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (RehaG-DDR) ein. Danach wurden die Zwangsaussiedlungen als Verletzung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte gewertet, denn die Betroffenen hätten zur Durchsetzung politischer Ziele erhebliche Nachteile durch den Erlass von Verwaltungsakten erlitten. Die damalige verwaltungsrechtliche Rehabilitation begründete einen Anspruch auf

► Rückerstattung der entzogenen Vermögenswerte unter Anrechnung von Wertminderung.

Jedoch regelte der Einigungsvertrag, welches DDR-Recht fortgeltend sollte. Dieser Passus galt leider nicht als fortgeltendes Recht!

Durch die Wiedervereinigung verloren die Zwangsausgesiedelten den erkämpften Rechtsanspruch auf Rehabilitation sowie Wiedergutmachung, obwohl die Tatbestände der Zwangsaussiedlungen bekannt waren:

- Zwangsaussiedlung, Verlust der Heimat sowie Enteignung des Besitzes/Vermögens
- Diskreditierung des Rufes durch Verbreitung von Gerüchten auch an dem zugewiesenen Wohnort/Verweigerung der Ausbildung/Zuweisung von „gering entlohnenden“ Arbeitsplätzen
- Untergraben des Selbstvertrauens durch die Staatssicherheit/gefühlte staatlich intendierte Kontrolle, Bespitzelung, Überwachung, Unterdrückung und Zersetzung.

Darüber hinaus bedingte dieses Schicksal eine nachhaltige Beeinträchtigung der Gesundheit sowie des beruflichen Werdeganges und änderte tiefgreifend die Vermögenssituation.

Die Hoffnung auf eine umgehende Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte zerbrach!

Nach dieser ersten Ignoranz hätte die Bundesregierung jedoch bereit sein müssen, das an den Zwangsausgesiedelten verübte schwerwiegende Vorwendeunrecht dadurch wiedergutzumachen, sie als SED-Opfergruppe in das am 4. November 1992 in Kraft getretene 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) aufzunehmen. Doch dies geschah nicht. Die Zwangsausgesiedelten blieben weiterhin „Bittsteller“ und sind es selbst nach 30 Jahren noch, obwohl in der Errichtung einer demokratischen Ordnung eine Chance gesehen wurde, für das erlittene Unrecht rehabilitiert sowie angemessen entschädigt zu werden. Die Auseinandersetzung mit dem SED-Unrecht stellt bereits eine große seelische Belastung für die Zwangsausgesiedelten dar, dennoch mutet die Bundesregierung gerade unserer SED-Opfergruppe ein nachwendebedingtes Unrecht nach dem anderen zu, wodurch es immer wieder zu neuen Diskriminierungen kommt.

Der 30. Jahrestag der friedlichen Revolution hätte endlich Anlass sein müssen, das spezifische Verfolgungsschicksal der Zwangsausgesiedelten angemessen zu entschädigen. Dies bleibt auch anlässlich des 30. Jahrestages der Wiedervereinigung aus. Ob die bisher vernachlässigte SED-Opfergruppe den Wettlauf mit den politischen Entscheidungsträgern überhaupt noch gewinnen kann, ist keineswegs sicher! Sicher ist aber, dass die Zwangsausgesiedelten ihn verlieren werden, wenn nicht endlich gehandelt wird! Feststeht, dass der BdZ mit dem bisher bewiesenen Durchhaltevermögen den Kampf bis zum Ende fortsetzt bzw. weiterhin mit Vehemenz auf die Gerechtigkeitslücken bei der Entschädigung für die Zwangsausgesiedelten hinweist in der Hoffnung, dass verantwortliche Politiker mit der notwendigen Empathie sowie Mitmenschlichkeit handeln.

Deshalb bitte ich die heute hier anwesenden Parlamentarier um Unterstützung innerhalb ihrer Fraktionen im Thüringer Landtag.

Die aktuelle Situation der Zwangsausgesiedelten ist zwar nicht Gegenstand der heutigen Anhörung, aber es kann nicht sein, dass einem SED-Opferverband zugemutet wird, 30 Jahre und länger als gesetzlich anerkanntes SED-Opfer für eine berechnete angemessene Entschädigung kämpfen zu müssen, aber dagegen mit Verursachern staatlicher Unrechtsmaßnahmen und ihrem moralisch verwerflichen Handelns milder umgegangen wird. Obwohl sich bereits das Verfolgungsschicksal belastend auswirkt, die Opfer nicht zur Ruhe kommen lässt und die damit verbundene Auseinandersetzung oftmals die Kraft des Lebens übersteigt, haben sie aufgrund der gesetzlichen Festlegungen noch eine enorme Beweislast zu tragen. Durch eine 30-jährige Vereinsarbeit liegen aussagekräftige Dokumente in ausreichender Anzahl vor, dennoch verlangt das schwerfällige politische Handeln immer wieder erneute Abhandlungen vom BdZ.

Der BdZ will keine Rache, aber eine schonungslose Aufarbeitung dessen, was geschehen ist. Es darf auf keinen Fall sein, dass ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ihr Agieren versuchen zu relativieren, umzudeuten oder sogar zu rechtfertigen. Deshalb hat der BdZ bereits das am 29. Dezember 1991 in Kraft getretene „Stasi-Unterlagen-Gesetz“ (StUG) begrüßt. Der Gesetzgeber will den Aktenzugang sicherstellen, unter anderem wie aus § 1 des StUG hervorgeht, um die historische, politische und juristische Aufarbeitung zu gewährleisten.

Ebenso wird seitens des BdZ die aktuelle Verlängerung der Überprüfungsfristen nach dem geltenden Stasi-Unterlagen-Gesetz als vorteilhaft betrachtet. Das die Verwendung für die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Zwecke nunmehr noch bis zum 31. Dezember 2030 zulässig ist, wird als Signal in die richtige Richtung gewertet. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Oktober 2019 eine Antragsentfristung in den Rehabilitierungsgesetzen erfolgte, d.h., die bisherige Befristung auf den 31. Dezember 2019 wurde gestrichen. Die nunmehr unbefristete Möglichkeit einer Antragstellung auf Rehabilitation und Entschädigung eines SED-Opfers könnte sich nochmals auf die aktuell auslaufenden Überprüfungsfristen nach dem StUG am 31. Dezember 2030 auswirken, so dass sich dieser Aspekt in der von Thüringen beabsichtigten gesetzlichen Regelung niederschlagen sollte, d.h., nicht nur die Überprüfung der Mitglieder des Thüringer Landtags sollte im Sinne der jeweils gültigen Fassung des StUG erfolgen, sondern auch die Überprüfungsfrist.

Bei der gesellschaftlichen Debatte über Schuld und Verantwortung dürfen partei- oder machtpolitische Interessen nicht im Vordergrund stehen und erst recht nicht die Perspektiven der Opfer vernachlässigt werden. Auch lehnt der BdZ einen Umgang mit der Vergangenheit ab, der lediglich auf abstrakte Pflichtübungen reduziert wird. Ein noch größeres Ungleichgewicht, als derzeit bereits zwischen Opfern und Tätern besteht, muss verhindert werden.

Unerträglich sowie geschmacklos wäre, wenn für die Sichtweise der Täter, Opfer sein zu wollen, sogar gesellschaftliche Akzeptanz aufgebracht werden würde, aber andererseits ein immer größeres Desinteresse an den eigentlichen Opfern bestünde.

Deshalb sollte für das aus den bereitgestellten Unterlagen hervorgehende Problem, wodurch zugleich zu erkennen ist, dass der Finger in die gleiche Wunde gelegt wird, zeitnah eine gesetzliche Grundlage für die weitere Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags in Kraft tritt. Infolgedessen hat der BdZ auch die vorliegenden Gesetzentwürfe, die umfassende Ansatzpunkte für die Festlegung der neuen Rechtsgrundlage beinhalten, mit großem Interesse gelesen.

Die Fortführung der Abgeordnetenüberprüfung wird begrüßt, denn dadurch werden die Integrität sowie die Vertrauenswürdigkeit des Parlaments gewahrt und darüber hinaus ist sie der weiteren Aufarbeitung des DDR-Unrechtssystems dienlich.

Wichtig ist, dass bei allen Meinungs- und auch Bewertungsunterschieden die heutige Anhörung einer großen demokratischen Gemeinschaft zu einem breiten Konsens beiträgt, damit in Thüringen bald wieder nach einer klaren Gesetzgebung gehandelt werden kann. Eine Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) entspricht dem Interesse des BdZ und ist unbestritten auch in Zukunft notwendig.

Ausführungen zu den beabsichtigten Vorschriften:

1. Neues ThürAbgÜpG oder Erweiterung des ThürAbgG

Auch wenn Thüringen bisher für diese Abgeordnetenüberprüfung ein eigenständiges Gesetz hatte, ist es aus Sicht des BdZ anschaulich, nunmehr die Überprüfung in das Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) aufzunehmen, denn dort sind die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags geregelt. Die §§ 42 ff ThürAbgG beinhalten Festlegungen sowie Verpflichtungen für die Ausübung des Mandats, so dass für die Überprüfung neu der § 42 i folgerichtig eingefügt werden sollte.

2. Entsprechend zuvor gemachten Ausführungen ordnet der BdZ seine Stellungnahme unter Berücksichtigung beider Gesetzentwürfe bereits dem neuen § 42 i ThürAbgÜpG unter.

3. Überprüfung von Abgeordneten

a) Die Aufnahme, dass die Mitglieder des Thüringer Landtags nach Annahme des Mandats geprüft werden, ist sinnvoll und bringt mehr Transparenz in das Verfahren.

b) Dem Vorschlag, keine Altersbegrenzung festzulegen, wird zugestimmt, denn die unter neu § 42 i Abs. 1 ThürAbgÜpG zu prüfende Tätigkeit soll im Sinne des StUG erfolgen. Danach bleiben Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres außen vor.

Deshalb erübrigt sich eine Altersangabe oder auch der Wortlaut - die vor dem 1. Januar 1970 geborenen Abgeordneten.

c) Folgenden Formulierungen entsprechend beiden Gesetzentwürfen wird zugestimmt:

- ungeachtet früherer Überprüfungen und
- ohne ihre Zustimmung.

Die Beeinträchtigung des Abgeordnetenmandats durch eine Überprüfung ohne Zustimmung ist nach dem StUG gerechtfertigt.

d) Ausgehend von der Tatsache, dass auch das StUG nunmehr eine Überprüfung bis zum 31. Dezember 2030 erlaubt, ist ein hinreichende Grund dafür, die Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt festzulegen.

- e) Bei den Tätigkeiten des Staatssicherheitsdienstes sollten die in neu § 42 i Abs.1 ThürAbgÜpG aufgenommen werden, die wie folgt aus § 6 Begriffsbestimmungen des StUG hervorgehen:
- Hauptamtliche Mitarbeiter, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben sowie Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz
 - Inoffizielle Mitarbeiter, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereiterklärt haben
 - Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren sowie
 - Inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.

Danach erübrigt sich eine Formulierung wie – wissentlich.

- f) Die Vorgaben im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Thüringer Landtag sowie für das Ende einer Wahlperiode sind in beiden Gesetzentwürfen identisch. Eine Ergänzung macht sich nicht erforderlich.
- g) Die Verpflichtung des Abgeordneten zu Angaben für die Überprüfung, die die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 betreffen, sollten zeitlich nicht weiter eingegrenzt werden.
- h) Nach neu § 42 i Abs.6 ThürAbgÜpG haben die stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Kommission beim Vorliegen eines positiven Überprüfungsergebnisses durch Beschluss festzustellen, ob der überprüfte Abgeordnete das Ansehen des Landtags belastet. Die Recherche des BdZ hat ergeben, dass sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (ThürVerfGH) die Bewertung eines Abgeordneten als „politisch unwürdig“ nicht den Schutz des Abgeordnetenstatus verletzt. Der ThürVerfG sieht es als verfassungskonform an, dass das Überprüfungsgremium nicht nur die Einzelheiten der Tätigkeit für das MFS/AFNS festzustellen hat, sondern diese auch dahingehend bewerten soll, ob ein Abgeordneter politisch unwürdig ist, ein Landtagsmandat inne zu haben.

Aufgrund dessen ist erst recht die Formulierung „das Ansehen des Landtag belasten“ rechtlich unbedenklich.

- i) Die Sachlage, dass ein Abgeordneter das Ansehen des Landtags belastet, rechtfertigt keinen Mandatsverlust, wenn diese Möglichkeit nicht die Thüringer Verfassung einräumt. Eine rechtliche Sanktionierung ist somit nicht gegeben, gleichwohl aber eine sonstige Konsequenz politischer Art, die von den Fraktionen im Landtag sowie von der Öffentlichkeit festgelegt wird.

Der vorgeschlagenen Konsequenz nach neu „42 i Abs. 4 ThürAbgÜpG stimmt der BdZ zu. Danach wird von der erweiterten Kommission der Abschlussbericht

- zunächst dem betroffenen Abgeordneten übergeben zwecks Abgabe einer Erklärung, die dem Bericht als Anlage beigelegt wird
- vom Thüringer Landtag in einer seiner Sitzungen besprochen wird und
- veröffentlicht als Drucksache.

Eine öffentliche Bekanntgabe ist nach der Rechtsprechung zulässig und entspricht dem Zweck des Überprüfungsverfahrens. Deshalb sollte neben den Fraktionen und parlamentarischen Gruppen auch die Öffentlichkeit die ermittelten Feststellungen bewerten können.

- j) Dennoch sollten und müssen letztendlich die Regelungen für ein Überprüfungsverfahren den Schutz des Abgeordneten sicherstellen.

Aus neu § 42 i Abs. 2 bis Abs. 6 ThürAbgÜpG geht eine Vorgehensweise hervor, die nicht die Rechte eines Abgeordneten verletzen würden, so dass der BdZ der Umsetzung zustimmt.

Insbesondere werden folgende Rechte mit der beabsichtigten Rechtsgrundlage gewährleistet:

- Der Abgeordnete wird am Verfahren beteiligt, er darf aktiv mitwirken. Auch wird ihm zugestanden, Stellung zu beziehen.
- Der Schutz vor Indiskretion wird sichergestellt.
- Nur ein kleiner Personenkreis darf Einblick in die vertraulichen Unterlagen nehmen. Auch begrüßt der BdZ, dass zunächst nur der Präsident das Verfahren einleitet und erst in Abhängigkeit von den seitens des Bundesbeauftragten erhaltenen Unterlagen wird die expliziert für Überprüfungsverfahren gebildete Kommission eingebunden.

Die Geltungsdauer der Überprüfung soll wie bisher wiederum mit den befristeten Überprüfungsmöglichkeiten nach dem StUG übereinstimmen. Wie zuvor ausgeführt, können die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR unbefristet einen Antrag auf Rehabilitierung und Entschädigung stellen. Unter Umständen könnte sich daraus eine nochmalige Verlängerung der Überprüfungsfristen nach dem StUG über den 31. Dezember 2030 ergeben, so dass vorgeschlagen wird, nicht nur die Überprüfung der Mitglieder des Thüringer Landtags im Sinne der jeweils gültigen Fassung des StUG festzulegen, sondern auch die Überprüfungsfrist sollte dem des StUG entsprechen.

Werte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn das bisherige Gesetz zur Abgeordnetenprüfung vom 28. Dezember 1998 bis zum Ende der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags Gültigkeit hatte, müssen die darin festgelegten Kriterien nicht vollumfänglich weiterhin für die beabsichtigte Überprüfung maßgebend sein. Innerhalb der bisherigen Gültigkeitsdauer konnten Erfahrungen sowie Erkenntnisse gewonnen werden, so dass der BdZ darin eine Gelegenheit für eine zweckmäßige Anpassung sieht. Zur Auseinandersetzung in einer freiheitlichen Demokratie gehört, dass auch entgegen bisherigen Meinungen Standpunkte dargestellt werden können. Entscheidend ist letztendlich der sich daraus ergebende Erkenntnisgewinn.

Diese Chance sollte für das beabsichtigte neue Gesetz genutzt werden!

Mein Schlusswort an die Parlamentarier lautet: Erst recht aus der moralischen Verantwortung heraus dürfen die Opfer des politischen Unrechts nicht vergessen werden!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

18. September 2020